

# AGB der LHG

1. **Allgemeines**
  - a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird, dass diese gelten sollen und auch, wenn diese, unsere Bedingungen in den AGB des Bestellers ausgeschlossen werden.
  - b) Soweit aus irgendwelchen Gründen eine dieser Bedingungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bedingungen und Verbindlichkeiten unberührt.
  - c) Die Vertragspartner verpflichten sich einer Regelung zuzustimmen, durch die der Sinn und Zweck der nichtig gewordenen Bedingungen am Besten erreicht wird.
  - d) Jede Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  - e) Soweit dieser Schriftverkehr EDV - systemgebunden ohne Unterschrift erfolgt, genügt dies den Erfordernissen.
  - f) Es steht uns frei, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall werden wir unsere Geschäftspartner darüber informieren.
2. **Angebote und Bestellungen**
  - a) Unsere Angebote sind in jedem Fall freibleibend. Die uns und unseren Vertretern erteilten Aufträge gelten erst dann von uns als angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Unsere Auftragsbestätigungen gelten vom Besteller als akzeptiert, wenn uns nicht binnen drei Tagen nach Versand der AB, dieser schriftlich Gegenteiliges erklärt, oder/und die von uns gelieferte Ware entgegengenommen wird.
  - b) Die in Preislisten, Prospekten, Angeboten oder ähnlichen Veröffentlichungen enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben, sowie sonstige technische Daten und Normen beschreiben lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung von Seiten LHG dar. Technisch bedingte oder unvermeidbare Abweichungen sind vorbehalten.
3. **Preisstellung**
  - a) Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich Verpackung, sowie Mehrwertsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Höhe.
  - b) Alle nach Auftragsbestätigung durch Bundes-, Landes- oder EU-Gesetze neu einzuführenden öffentlichen Abgaben, sowie Erhöhung von Transporttarifen, Energiekosten, Roh- und Vormaterialpreisen, als auch Lohn- und Gehaltserhöhungen, die direkt oder indirekt die Ware verteuern, führen zur Preisanpassung der Ware. Sofern kein Festpreis von uns bestätigt wurde, verrechnen wir also den zum am Tag der Auslieferung gültigen Preis.
  - c) Ein gewährter Rabatt gilt nur im Falle von pünktlicher und vollständiger Bezahlung der Ware, sowie der Abnahme der gesamten vereinbarten Menge.
  - d) Als Mindestbestellmenge ist ein Wert von € 50,- festgelegt. Bei Bestellungen unter diesem Wert wird die Differenz als Bearbeitungsgebühr ausgewiesen.
4. **Lieferzeiten**
  - a) Lieferfristen und Termine beginnen mit unserer Auftragsbestätigung.
  - b) Lieferungen vor Ablauf des Liefertermins und Teillieferungen sind zulässig
  - c) Als Liefertermin gilt der Tag des Meldens der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Versendung.
  - d) Nach Ablauf der Lieferfrist tritt ohne Erklärung eine Nachfrist von der Dauer der Lieferfrist, längstens jedoch von acht Wochen in Kraft.
  - e) Die Lieferzeit verlängert sich um jenen Zeitraum, um den sich unsere Lieferung oder Leistung aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen verzögert. Diese können Betriebsablaufstörungen, Streiks, oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse und Ereignisse sein, die bei uns oder unseren Unterlieferanten auftreten. Gültig ist dies auch dann, wenn wir uns zum Zeitpunkt des Eintretens dieser Ereignisse bereits in Verzug befinden.
  - f) Wird die Lieferung aus solchen Gründen unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
  - g) Schadenersatzansprüche des Bestellers, wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
5. **Lieferverträge**
  - a) Für alle Lieferverträge sind Teillieferungen zulässig.
  - b) An schriftliche Lieferverträge sind grundsätzlich Gesamtmenge, Losgrößen, Laufzeit und Abnahmetermine gebunden. Wird die Gesamtmenge oder die Abruflosgröße innerhalb der Laufzeit unterschritten, sind gewährte Preisnachlässe gegenstandslos. Wird die Gesamtmenge innerhalb der Laufzeit überschritten, erfüllen wir diese zu den gültigen Tagespreisen. Werden Abruflosgrößen überschritten, sind wir nicht verpflichtet, die Differenz zum vereinbarten Termin zu liefern.
  - c) Bei Sonderanfertigungen kann der Umfang des Auftrages um ca. 15% über- oder unterschritten werden, was hiermit als vereinbart und damit als gültig gilt. Werden Sonderanfertigungen infolge von vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht abgenommen, muss der Kunde – nach Setzen einer 14-tägigen Nachfrist – jedenfalls die Zahlung der Ware leisten, so, als wäre die Übernahme erfolgt. Eine Lagerhaltung bei Nichtabnahme ist kostenpflichtig, anderweitig wird die Ware entsorgt.
  - d) Abrufaufträge berechtigen uns zur Materialdisposition, Fertigung und Lagerhaltung. Die Abrufe sind uns so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Liefertermin zu realisieren ist.
  - e) Grundsätzlich wird vereinbart, dass pro angefangener Woche der verzögerten Abnahme, Lagerspesen in der Höhe von 1%, höchstens jedoch 15% vom Wert der Ware, vom Kunden zu tragen ist.
  - f) Werden vor Lieferung Umstände bekannt, die eine Einhaltung der Vereinbarung durch den Kunden fraglich erscheinen lassen, sind wir zur Verweigerung unserer Vorleistungspflicht und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. **Lohnaufträge**
  - a) Sollte sich bei der Fertigung herausstellen, dass das angelieferte Vormaterial zur Bearbeitung ungeeignet ist, gehen die entstanden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Schadenersatzansprüche entstehen beiden Seiten keine.
  - b) Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Schwierigkeit der Fertigung, ein Ausschuss von bis zu 15% möglich und zulässig ist.
7. **Werkzeuge und Vorrichtungen**
  - a) Werden solche im Auftrag des Bestellers von uns beschafft, stellen wir die Kosten hierfür in Rechnung. Werkzeug- und Vorrichtungskosten sind stets netto bei Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen. Werden nicht die vollen Kosten in Rechnung gestellt, trägt der Besteller in dem Moment die restlichen Kosten, in dem der Vertrag in Bezug auf Stückzahlen und Abnahmetermine nicht eingehalten wird.
  - b) Werden von uns anteilige Kosten in Rechnung gestellt, bleibt das Produkt jedenfalls in unserem Eigentum.
  - c) Werden Schutzrechte Dritter durch die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Modelle oder Einrichtungen verletzt, hält dieser uns schad- und klaglos.
  - d) Werden von uns Unterlagen, Modelle oder Einrichtungen für die Fertigung eines kundenspezifischen Teiles zur Verfügung gestellt, dürfen diese oder deren Know-how nicht an Dritte weitergegeben werden und müssen jederzeit für uns verfügbar sein.
8. **Verpackung**
  - a) Wir verpacken die Ware nach unserem Ermessen, auf Kosten des Bestellers, auf handelsübliche Weise in Holzkisten, Pappkartons oder Einwegverpackung, zum Selbstkostenpreis und nehmen diese Verpackung nicht zurück.
  - b) Erfolgt die Verpackung in Colli, Frachtboxen oder werkseigenen Behältern, ist der Empfänger zur schnellstmöglichen, spesenfreien Rückführung des Leergebindes verpflichtet.
9. **Versand**
  - a) Der Versand geschieht ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Eine Versicherung der Sendung kann nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers erfolgen.
  - b) Vereinbarte frachtfreie Lieferungen beziehen sich nur auf Normalsendungen. Sondersendungen mit Post oder Expressdiensten sind vom Kunden selbst zu bezahlen.
10. **Zahlungsbedingungen**
  - a) Unsere Rechnungen verstehen sich zahlbar – soweit nicht anders vereinbart – sofort netto ohne weiteren Abzug oder nach Vereinbarung, frei unserer Zahlstelle in Euro.
  - b) Zahlungsverzug tritt jeweils 10 Tage nach dem eingeräumten Zahlungsziel ein.
  - c) Werkzeuge und Vorrichtungen sind netto, sofort bei Rechnungserhalt, zu bezahlen. Aufträge für daraus entstehende Produkte werden erst nach Rechnungsausgleich für diese Werkzeuge und Vorrichtungen gültig.
  - d) Ein Zurückhalten oder Aufrechnen mit Gegenansprüchen jeglicher Art ist in keinem Fall gestattet.
  - e) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom ersten Tag des Verzuges, Zinsen in der Höhe von 3% über dem durchschnittlichen Bundesbankdiskont der letzten drei Monate, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
  - f) Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf möglicherweise hereingenommene Valuta sofort fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, Leistungen und für in Arbeit befindliche, sowie fertig gestellte, aber noch nicht gelieferte Waren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Sicherheitsleistung zu liefern. Es steht uns auch frei, nach dem Setzen einer Nachfrist von 10 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - g) Sämtliche Kosten und Spesen, insbesondere bei Wechsel- und Scheckeinzahlungen, gehen zu Lasten des Zahlers. Dies gilt ebenfalls für aus Verzug entstehende Eintreibungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
  - h) Weiter wird vereinbart, dass für den Fall des Bekanntwerdens von Unsicherheiten betreffend der Vermögenslage des Bestellers der Kaufpreis sofort fällig wird.
11. **Gefahrenübergang**
  - a) Der Gefahrenübergang an der bestellten Ware erfolgt mit Übergabe an den Transportbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers. Verzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, führen automatisch zu einem Gefahrenübergang auf den Besteller mit unserer Versandbereitschaftsanzeige.
  - b) Der Kunde ist für die Wahrung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Transporteur selbst verantwortlich.